

Sondersteuer auf monopolistisch angeeignete Krisengewinne

Erst wenn die marktbeherrschenden Oligopole in der Mineralölwirtschaft mit ihren kartellartigen Preisabsprachen zugunsten des Marktwettbewerbs demontiert sein werden, verschwinden die Übergewinne. In der Zwischenzeit ist die Sondersteuer auf diese unverzichtbar!

Der anhaltende Inflationsschock bedroht die Wirtschaft und belastet die privaten Haushalte bis in die Mittelschicht hinein. Im Kampf gegen diese zerstörerisch wirkende Geldentwertung wird hektisch nach deren Ursachen gesucht. Ohne eine ernsthafte Analyse der vermachteten Märkte werden gebetsmühlenhaft die alt bekannten Einflussfaktoren aufgezählt: Folgewirkungen der gegen die Corona-Krise gerichteten Lockdowns, unterbrochene Lieferketten in einer zeitlich extrem eng getakteten Globalwirtschaft sowie die dramatisch steigenden Preise für Rohstoffe, insbesondere für fossile Energiequellen. Auch wird vor den steigenden Inflationserwartungen durch die Lohnpolitik nach dem Muster der Lohn-Preis-Spirale gewarnt. Über allem steht die populistische Mär von der expansiven Geldpolitik der Europäischen Zentralbank, die mit billigem Geld die Wirtschaft flutet und damit geldpolitisch diese Inflation verantwortet. Gestreng dem neoliberalen Monetarismus wird empfohlen, die Schwemme billigen Geldes zu stoppen. Die über die Geldmenge finanzierte, überschüssige Nachfrage müsse gegenüber dem knappen Angebot in Richtung eines allerdings nebulösen makroökonomischen Gleichgewichtes reduziert werden. Dieses monetaristische Muster zur Bekämpfung der Inflation über teures und zugleich verknapptes Geld blendet die Realität der heutigen Preistreiberei und damit die Kritik an marktbeherrschenden Monopolunternehmen aus. Heute treiben die strategischen Einzelpreise im allgemeinen Warenkorb der privaten Haushalte die Inflation an: vor allem knappe Rohstoffe zusammen mit den fossilen Energieträgern Öl, Gas und Kohle.

Kann die Wende der Geldpolitik durch die Erhöhung der Leitzinsen den Preisanstieg dieser strategisch wichtigen Produkte stoppen? Die kluge Antwort stammt von der EZB-Präsidentin Christine Lagarde am Beispiel des Ölpreises: Die Notenbank kann allerdings oftmals mit konjunkturellen Schäden nur die Geldmenge einschränken. Jedoch entziehen sich die durch die Mineralölkonzerne gesetzten Ölpreise ihrem Einfluss. Deshalb handelt es sich bei der für Juli dieses Jahres angekündigten Zinswende eher um eine opportunistische Morgengabe an die massive Kritik aus neoliberal-monetaristischer Sicht als um eine erfolgreiche Bekämpfung der Preistreiberei. Beispielsweise werden Ölpreisaufschläge weiterhin ungestört von den Mineralölkonzernen mit deren Preissetzungsmacht durchgeboxt. Nicht die Geldpolitik, sondern die Wettbewerbspolitik ist mit dem Ziel, die marktbeherrschenden Oligopole zu demontieren, gefordert.

An der Nutzung dieser monopolistischen Preissetzungsgewalt zur Steigerung der Gewinne, die über die unternehmerische Leistung hinausgeht, setzt die Idee einer Sondersteuer auf diese Übergewinne ein. Mit monopolistischer Marktmacht werden extra-profitable Preisaufschläge im Klima der heutigen militärisch-politischen Krisensituation durchgesetzt. Der

dadurch erzeugte skandalöse Widerspruch ist unübersehbar: Da profitieren die Energie- und vor allem Mineralölkonzerne mit ihrer monopolistischen Preissetzungsgewalt von den erwarteten Kriegsauswirkungen zusammen mit drohenden Embargos bzw. Lieferstopps auf den Märkten für fossile Brennstoffe. Dieser profitablen Preistreiberei stehen die Kaufkraftverluste, die die Armut vertiefen sowie die Existenz energieintensiver Unternehmen bedrohen, gegenüber.

Normal-, Über-, Pioniergewinne

Nicht nur in Deutschland gibt es Hinweise, dass die Mineralölkonzerne mit ihrer Marktmacht die aktuell militärisch-politische Krise in Europa zur Durchsetzung von Übergewinnen nutzen. Dazu dienen die aus der normalen Geschäftstätigkeit heraus nicht zu begründenden Preisaufschläge. Deshalb muss der Marktmissbrauch endlich auch durch das Bundeskartellamt bekämpft werden. Hinzu kommt die am besten konfiskatorisch wirkende Besteuerung dieser Übergewinne, die dem Staat Einnahmen verschafft. Dabei sind Übergewinne gegenüber den Normal- und Innovationsgewinnen abzugrenzen. Übergewinne werden oftmals auch als „Windfall Profits“ bezeichnet. Es handelt sich um nicht geplante Marktlagengewinne, die sich allerdings nur mit dem Einsatz monopolistischer Marktmacht heben lassen. Heute ergibt sich die besondere Marktlage durch die militärisch-politischen Belastungen, die für Monopolprofite genutzt wird. Mit einer speziellen unternehmerischen Leistung haben diese „Excess Profits“ nichts zu tun. Deutlich davon abzugrenzen sind Pionier- bzw. Innovationsgewinne als Ergebnis von Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen. Die derzeit in Deutschland vorliegenden Vorschläge schließen deshalb beispielsweise die Unternehmen der Impfstoffherstellung - etwa wie Biontech - wegen ihres unternehmerischen Engagements von der Sondersteuer für Übergewinne aus.

Christian Lindner, der Bundesfinanzminister, lehnt diese Sondersteuer auf Übergewinne mit dem Hinweis ab, das Steuerrecht kenne keine Unterschiede bei den Gewinnen. Nicht erst heute zeigt sich, dass die Extra-Profiteure derzeit durch die steuerliche Gleichbehandlung der Übergewinne im Vergleich zu den Normal- und Pioniergewinnen vom deutschen Steuerrecht auch noch belohnt werden. Clemens Fuest vom Ifo-Institut warnt darüber hinaus vor einem Steuersonderrecht für bestimmte Unternehmen. Dagegen steht das Prinzip, Unternehmen, die mit ihrer Marktmacht Sonderrechte im Wettbewerb zur Aneignung von Übergewinnen nutzen, müssen durch eine Sondersteuer sanktioniert werden. Dazu dient die Übergewinnsteuer, die deshalb auch an der Einzelfallprüfung von zu besteuern den Unternehmen ansetzt. Bei der Suche nach den Ursachen dieser Extra-Profite rückt ein im Globalisierungswahn verdrängtes Thema in den Mittelpunkt. Es geht um die monopolistische Marktmacht vor allem zur Preissetzung von Konzernen, die nichts mit den im üblichen Wettbewerb erzielten Unternehmensgewinnen zu tun hat. Diese über die Marktbeherrschung eingetriebenen Übergewinne sind in vielen Branchen zu beobachten. So haben Megaunternehmen im Onlinehandel in der Corona-Krise Übergewinne durchsetzen können. Sicherlich spekulieren Rüstungsunternehmen durch die militärische Aufrüstung auch in Deutschland auf derartige „Zufallsgewinne“.

Gegenüber dem generellen Handlungsbedarf wird in der aktuellen politischen Debatte die Zusatzsteuer auf Übergewinne auf die Energiewirtschaft und insbesondere die Mineralölkonzerne konzentriert. Die Grundidee beschreibt auch die Erzeugung von Übergewinnen durch marktbeherrschende Unternehmen in anderen Branchen.

Excess Profits in der Mineralölbranche

Im Weiteren geht es um das aktuell heiße Beispiel der fünf Mineralölkonzerne in Deutschland, die Übergewinne durchsetzen. Genauer definiert handelt es sich um fünf Oligopole mit insgesamt 65 % Marktanteil. Sie neigen dazu, ihre Marktmacht durch monopolistisch wirkende Preisabsprachen und andere Kartellabsprachen zu maximieren. Unternehmensstrategisch steht deren vertikal integrierte Wertschöpfungskette dahinter. Sie vereinen den Besitz von Raffinerien und zugleich von 47 % aller Tankstellen in Deutschland sowie Unternehmen zur Förderung, Lagerung und Vermarktung. Entscheidendes Instrument für abgeschöpfte Übergewinne sind die Margen zwischen dem Rohölpreis und den Benzinpreisen der Raffinerien bzw. der Tankstellen. Die Preisabstimmung, die früher über „Frühstückskartelle“ erfolgte, setzt sich heute über die digital machbare „barometrische Preisführerschaft“ durch. Ein Unternehmen im Konzern übernimmt recht zufällig die Preisführerschaft und startet mit dem Preisanstieg, dem dann alle in Sekundenschnelle folgen. Die hierüber erzielten Extraprofite lassen sich an dem Nettogewinnsprung beispielsweise beim Shell-Konzern zwischen dem 1. Quartal 2021 zum 1. Quartal 2022 von 4,5 Mrd. \$ auf 11,22 Mrd.\$ erahnen. Im Auftrag von Greenpeace ist eine erste Studie zu den Übergewinnen der Mineralölgesellschaften im Umfeld des Angriffs auf die Ukraine vorgelegt worden. Gegenüber Januar dieses Jahres sind im Nachfolgemonat März in der Mineralölbranche Deutschlands die mit 38,2 Mrd. € Zusatzprofite erzeugt worden. Das sind pro Tag 1007 Mio. €.¹

Diese Preissetzungsmacht der Mineralölkonzerne macht die systematische Entkoppelung der Spritpreise gegenüber dem Rohölpreis seit dem Ausbruch des Krieges gegen die Ukraine möglich. Nach Angaben des Bundeskartellamtes ist der Preisabstand von etwa 40 Cent im letzten Jahr mit dem Angriff auf die Ukraine auf bis zu 50 Cent gestiegen. Ein erneuter Anstieg auf 60 Cent erfolgte kurz vor dem Start des Tankrabatts. Damit wurde der Tankrabbatt Großteils von den Mineralölkonzernen einkassiert. Dazu sind vor dem Start dieses Steuergeschenks die Preise sekundenschnell erhöht worden. Durch die nicht volle Weitergabe des steuerlichen Vorteils ab dem 1. Juni konnten die Konzerne und Tankstellen per Mitnahmeeffekt davon profitieren. In den Folgetagen stieg der Anteil der Übergewinne. Dieser Tankrabbatt war wegen der hohen Mitnahmeeffekte von Anfang an zum Scheitern verurteilt. Jetzt die Beibehaltung mit der Kontrolle der erfolgreichen Weitergabe an die Spritkunden durch das Bundeskartellamt zu knüpfen, wirkt eher peinlich. Derartige Mitnahmeeffekte hätten der Politik bekannt sein müssen. Immerhin hat Robert Habeck frühzeitig auf den Einsatz des Bundeskartellamts zur Preiskontrolle hingewiesen. Hier geht es nicht nur um die auf die einzelnen Konzerne bezogene Prüfung zweifelhafter Methoden der Gewinnerzielung. Auch soll die Art eines möglichen Machtmissbrauchs durch abgestimmtes Verhalten über undurchsichtige Preisabsprachen durch das Bundeskartellamt ins Visier genommen werden.

Eine „Internationale“ zur Sondersteuer auf Übergewinne

Die durch den Bremer Bürgermeister Dr. Andreas Bovenschulte eingebrachte Bundesratsinitiative verdient zweifache Anerkennung:

Die zusätzliche Besteuerung der monopolistischen Extraprofite führt zuerst zu staatlichen Einnahmen, mit denen die Ausgleichsprogramme für die sozialen Lasten infolge der profitgetriebenen Inflation finanziert werden können. Über diese Sondersteuer hinaus werden aber auch die Ursachen dieser Übergewinne in den Mittelpunkt gerückt. Es geht um die monopolistische Preissetzung und deren dringend notwendige Einschränkung durch den Abbau der Konzernmacht.

¹ Steffen Bukold, Oil Profits in Times of War, in: EnergyComment – Strategies in Transition vom 1. April 2022

Sicherlich gibt es bei der Gestaltung der zusätzlichen Besteuerung der Übergewinne noch Klärungsbedarf. Dabei lässt sich auf Erfahrungen mit einer Excess Profits Tax in USA (1917, 1940, 1943) und in Großbritannien (ab 1917) sowie in Frankreich (1939, 1945) zurückgreifen. Die Sondersteuer mit Sätzen bis zu 80 % zielte auf Unternehmen, die mit ihrer Marktmacht die beiden Weltkriege für Extraprofite missbrauchten. Die Kriegsgewinnsteuer wurde umgesetzt. Unter dem Druck der auch durch den Krieg gegen die Ukraine durchgesetzten Preistreiberei in der Energie- und Mineralölwirtschaft sind heute überraschend viele Länder dabei, diese Sonderbesteuerung einzuführen. Auch die EU-Kommission hat „Leitlinien zu Besteuerung von übermäßigen Gewinnen“ vorgelegt. Hier zeichnet sich vergleichbar der global geregelten Mindestbesteuerung von Unternehmen eine neue Internationale ab. Der G-20 Gipfel in Deutschland sollte für eine Initiative zur Harmonisierung der Extrasteuer genutzt werden. Diese Internationalisierung scheint beim Bundesfinanzminister noch nicht angekommen zu sein. Er irrt mit seiner Kritik, eine Besteuerung in Deutschland würde zur Verlagerung der Lieferungen über die Mineralölkonzerne in andere Länder führen. Die Mineralölkonzerne müssen in den relevanten Ländern mit der Sonderbesteuerung kalkulieren.

Übergewinne gestalten

Schließlich bleibt die Frage zu klären, wie Übergewinne zu identifizieren sind. Hilfsweise werden Gewinnindikatoren der voran gegangenen „normalen Phase“ mit der nachfolgenden Übergewinn-Phase verglichen. So ist bei der Excess Profits Tax während der beiden Weltkriege die Steuer auf den Mehrbetrag gegenüber den Gewinnen der vorangegangenen Periode, also die „Average Earnings Method“, erfolgreich angewendet worden. Aktuell setzt Italien für seine Steuer auf „Extra-Profitti“ der Unternehmen der Energieunternehmen mit 25 % den Vergleichszeitraum von Oktober 2021 bis März 2022 ein. Auch zur Wahl des Besteuerungsobjekts bieten sich unterschiedliche Ansatzpunkte. Folgende Indikatoren werden diskutiert: Umsatz minus Vorleistungen, also der Nettoumsatz im Rahmen der Mehrwertbesteuerung (Italien), direkte Gewinne in der Gas- und Ölindustrie, (Großbritannien), Überrenditen (früher in den USA), die Margen zwischen Rohölpreis und Raffinerie- bzw. Tankstellenpreisen. Die Steuersätze schwanken heute zwischen 10 % bis zu 90%. In Italien und Großbritannien sind es 25% und in Griechenland 90 %. Boris Johnsons Regierung hat jedoch die Zusatzlast ökologisch kontraproduktiv empfindlich abgeschwächt. Im Vereinigten Königreich (UK) einschließlich des Festlandssockels unterliegen die zweckgebundenen Gewinne aus Ölförderungsaktivitäten der speziellen Körperschaftsteuer mit dem Namen „Ring Fence Tax“.² Seit Beginn des Jahres ist der Steuersatz für zunächst 12 Monate von 40 % auf 65% erhöht worden. Gleichzeitig können die zur Erschließung neuer Öl- und Gasvorkommen erforderlichen Investitionsausgaben mit jetzt 91% von der Steuer abgesetzt werden. Die vergleichsweise niedrigen Steuersätze erklären das geringe Aufkommen aus dieser Sondersteuer (Italien in zwei Tranchen 10,82 Mrd. Mrd. €, Großbritannien 6 Mrd. GBP). In Deutschland werden Einnahmen aus der Sondersteuer bis zu 9 Mrd. € für machbar gehalten. Damit ließen sich Ausgaben zur sozialen Entlastung wegen der hohen Energiepreise finanzieren.

² Ring Fence Corporation Tax (RFCT) ist in Großbritannien eine Art Körperschaftsteuer. Durch den „Ring Fence“ wird ausgeschlossen, dass steuerpflichtige Gewinne durch Verluste der Ölgesellschaft aus anderen Aktivitäten angerechnet werden.

Zum guten Schluss: Übergewinne durch Monopolkontrolle erübrigen

Die Höhe der Steuersätze ist jedoch nicht nur für das staatliche Einnahmenvolumen, sondern auch für die Lenkungswirkung entscheidend. Je höher der Steuersatz auf exzessive Profite desto stärker ist der Druck auf die Konzerne, den Marktmissbrauch zu unterlassen. Erst wenn die marktbeherrschenden Oligopole in der Mineralölwirtschaft mit ihren kartellartigen Preisabsprachen zugunsten des Marktwettbewerbs demontiert sein werden, verschwinden die Übergewinne. In der Zwischenzeit ist die Sondersteuer auf diese unverzichtbar. Insoweit sollte die Kontroverse über diese Sondersteuer auf monopolistische Übergewinne zur Schaffung einer Wettbewerbsordnung ohne unternehmerischen Machtmissbrauch genutzt werden.